

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 02. Juli 2025

Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 (MittBl. 17/2021, S. 1854), zuletzt geändert am 12. Juni 2024 (MittBl. 16/2024, S. 931), werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus zwei Prüfungsleistungen („Modulteilprüfungsleistungen“) zusammensetzen. Kumulative Prüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und / oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung. Beide Prüfungsleistungen müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.“

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb einer Modulprüfungsleistung gefordert werden. In diesem Fall ist eine Regelung im Studien- und Prüfungsplan erforderlich, welche Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfungsleistung sind. Eine Abhängigkeit vom Format der Studienleistung oder der Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.“

c) In Abs. 13 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Abschluss von Angeboten im Rahmen der additiven Schlüsselkompetenzen wird als Studienleistung gewertet und fließt nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

d) Nach Abs. 17 wird folgender Abs. 18 eingefügt:

„(18) Die Fachprüfungsordnungen können eine Regelung zur Ergänzung der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Liste von Wahlpflichtmodulen vorsehen. Die Ergänzung ist vom Fachbereichsrat zu beschließen und hat die Vorgaben der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu den zulässigen Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Kriterienkatalogs guter Bachelorstudiengang zu beachten. Änderungen von gemäß S. 1 ergänzten Wahlpflichtmodulen sind nur per Änderungsordnung und unter der Voraussetzung der dafür notwendigen Gremienbefassung zulässig.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Praxismodule können mit einer oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule mit einer oder zwei Prüfungsleistungen abgeschlossen, sind sie benotet und es gilt § 14 entsprechend.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Credits werden nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Für Nachweise zum Studienfortschritt, insbesondere zur Studienfinanzierung, kann eine entsprechende Berücksichtigung begonnener, noch nicht abgeschlossener Module erfolgen.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anzahl von Studienleistungen muss im Studien- und Prüfungsplan eindeutig festgelegt sein. Je Lehrveranstaltung ist in der Regel nicht mehr als eine Studienleistung vorzusehen, die ggf. aus mehreren Komponenten besteht, deren Vorliegen von dem / der Lehrenden zu dokumentieren und bei vollständigem Vorliegen im

Prüfungsverwaltungssystem zu bestätigen ist. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Das erneute Erbringen bereits bestandener Studienleistungen bei Wiederholung einer Veranstaltung oder eines Moduls ist in der Regel nicht erforderlich. Abweichende Regelungen für bestimmte Module sind in den Fachprüfungsordnungen zu formulieren.

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen gem. den Bestimmungen des Studien- und Prüfungsplans wie insbesondere der Abschluss anderer Module desselben Studiengangs zu erbringen.“

6. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, z. B. fachpraktische Prüfungen, multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie Portfolioprfungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Prüfungsleistungen sind zu benoten.“

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Besteht ein Modul aus zwei Prüfungsleistungen, wird eine Modulprüfung von zwei Prüfenden bewertet (insbesondere Abschlussprüfungen) und / oder werden Modulnoten anderer Hochschulen angerechnet, gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Alle im Rahmen eines benoteten Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mit einem festgelegten Gewicht in die Bildung der Modulnote eingehen. Die Fachprüfungsordnungen können zur Bildung der Modulnote eine prozentuale Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen festlegen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Die Gesamtnote wird mit nur einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass bestimmte Module und die betreffenden Modulnoten nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen werden. Ist keine gesonderte Gewichtung bestimmter Module vorgesehen, werden zur Bildung der Gesamtnote die Noten der zu berücksichtigenden Module mit der Anzahl ihrer Credits gewichtet. Eine Bildung von Noten für bestimmte aus mehreren Modulen bestehende Bestandteile eines Studiums (Studienbereiche) ist möglich. Diese können mit prozentualer Gewichtung in die Berechnung einer Gesamtnote eingehen. Satz 3 gilt auch für Gesamtnoten, die an anderen Hochschulen erteilt wurden und an der Universität Kassel zum Zwecke der Zulassung oder der Anrechnung berücksichtigt werden.“

8. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs bei einer Prüfungsleistung, in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die

selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen.“

9. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

10. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.“

11. In § 20 Abs. 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die betreffenden Module werden bei der Bildung der Endnote nicht berücksichtigt.“

12. In § 23 Abs. 4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Für die Abgabe der elektronischen Form der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss in Abweichung von den betreffenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung einheitlich festlegen, dass diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe durch Speicherung auf einen hierfür vorgesehenen Server der Universität erfolgt.“

13. § 34 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelungen der § 6 Abs. 5, 7, 13; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 2; § 9 Abs. 2; § 10 Abs. 2 S. 2; § 11 Abs. 1 S. 3; § 14 Abs. 1 S. 1, 4 S. 2, 5, 9; §16 Abs. 3 S. 1; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 9 S. 3 in der Fassung der Fünften Ordnung zur Änderung der AB Bachelor/Master finden für alle Fachprüfungsordnungen Anwendung, deren Genehmigung durch das Präsidium nach dem 30. September 2025 erfolgt, soweit nicht bei einer Änderung einer Fachprüfungsordnung der Wechsel sämtlicher in diese eingeschriebenen Studierenden in die betreffende neue Version der Fachprüfungsordnung erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen gemäß S. 1 in der Fassung der AB Bachelor/Master vom 09. Juni 2021 (MittBl. Nr. 17/2021), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 12. Juni 2024 (MittBl. Nr. (MittBl. 16/2024) fort.

(2) § 6 Abs. 18 und § 23 Abs. 4 lit. f treten am Tag nach der Veröffentlichung der Fünften Ordnung zur Änderung der AB Bachelor/Master im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Regelungen gemäß Abs. 1 S. 1 treten nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel am 01. Oktober 2025 in Kraft.

(3) Die Regelungen des § 18 Abs. 5 und der Anlage 2.3 finden für alle Fachprüfungsordnungen Anwendung, die nach dem 01. Oktober 2021 in Kraft getreten sind.

(4) Die übrigen Bestimmungen dieser Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.“

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 (MittBl. 17/2021, S. 1854) werden unter Einarbeitung der Ersten bis Fünften Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel in einer Neufassung veröffentlicht.

(2) Diese Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den <Datum des Unterschriftstages>

Die Präsidentin der Universität Kassel
Prof. Dr. Clement